

---

## Rechtspolitische Zeitschriftenumschau 1/2017

---

*Priebe* (Europol – neue Regeln für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW] 2016, 894) skizziert die neue Europol-Verordnung (EU) 2016/794, die drei Jahre lang auf EU-Ebene verhandelt wurde und den Europol-Beschluss 2009/371/JI ablöst. Neben der Anpassung an die durch den Vertrag von Lissabon neugefasste Rechtsgrundlage des Art. 88 AEUV sollen vor allem die „operative Effizienz“ und der Datenschutz verbessert werden. Europol hat gemäß *Priebe* als neue Aufgabe die einer „EU-Meldestelle für kriminalitätsrelevante Internetinhalte“ erhalten, um unter anderem „terroristische Propaganda“ im Internet zu verringern. Der Vorschlag, die Europäische Polizeiakademie in Europol zu integrieren, konnte sich hingegen nicht durchsetzen. Zum Schluss betont *Priebe*, dass ein wesentliches Element von Europol „der politische Wille aller Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit“ sei, an dem es „in der Vergangenheit oft gefehlt“ habe, so dass abgewartet werden müsse, „ob zahlreichen politischen Bekundungen zur Stärkung von Europol angesichts gegenwärtiger Sicherheitsbedrohungen wirklich Taten folgen werden“.

*Mittwoch* (Nationale Preisbindungsregelungen auf dem Prüfstand, EuZW 2016, 936) betrachtet die Folgerungen, die aus dem grundlegenden Urteil des EuGH vom 19. 10. 2016 in der Rechtssache „Deutsche Parkinson Vereinigung“ zur deutschen Preisbindung für Arzneimittel (EuZW 2016, 958) gezogen werden können. Der EuGH hat die von der Bundesregierung vorgetragene Argumente zu Gunsten einer Beibehaltung der Preisbindung auch für ausländische Apotheken als nicht ausreichend belegt angesehen, um die Preisbindung auf der Grundlage des Art. 36 AEUV rechtfertigen zu können. Damit ist er einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 22. 8. 2012 entgegengetreten, der ein Vorabentscheidungsersuchen beim EuGH für nicht erforderlich angesehen hatte. Denn es bestünden – so der Gemeinsame Senat in seiner recht knappen Begründung – angesichts der Rechtsprechung des EuGH „keine vernünftigen Zweifel“ an der Vereinbarkeit der Preisbindung mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs.

Zu Recht verweist *Mittwoch* darauf, dass das Apothekenurteil des BVerfG von 1958 einen ähnlichen Duktus wie das nunmehrige EuGH-Urteil aufweist. Sowohl bezüglich der Grundrechte als auch der Grundfreiheiten des EU-Binnenmarktes bedürfen einschneidende Eingriffe in die unternehmerische Freiheit einer besonderen Rechtfertigung, die gerichtlich überprüfbar sein muss. Die Preisbindung bestimmter Produkte im nationalen Recht – *Mittwoch* weist auf die Buchpreisbindung hin – unterliegt damit einem hohen Rechtfertigungsdruck. Ob das nun in Deutschland zum